

**TK01/2010
VOM 05.02.2010**

■ **Regulatorisches: Digitale Dividende – neuere Entwicklungen**

Die „Digitale Dividende“ ist jener Frequenzbereich (790-862 MHz), der nach der Digitalisierung und nach Befriedigung der bisherigen Rundfunkanwendungen „frei“ geworden ist und daher zur Nutzung neu vergeben werden kann. Die Entscheidung, wie dieser Frequenzbereich hinkünftig genutzt werden soll, hat die österreichische Bundesregierung zu treffen. Eine von der RTR-GmbH beauftragte Studie soll als Entscheidungsgrundlage dienen.

Seite 2

■ **Regulatorisches: Verfassungsgerichtshof lässt Individualantrag auf Aufhebung der TKMV 2008 nicht zu**

Beim VfGH wurde ein Individualantrag eingebracht, der sich gegen die erste Novelle der TKMV 2008 richtete. Mit dieser Novelle wurde Festnetzendkundenmarkt für Geschäftskunden definiert.

Seite 3

■ **Internationales: Erstes Treffen von BEREC**

Am 25. November 2009 wurde BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications) als neue Harmonisierungseinrichtung ins Leben gerufen. Mitglieder von BEREC sind die Regulierungsbehörden aller EU-Mitgliedstaaten. Das Gründungsmeeting von BEREC fand am 28. Jänner statt.

Seite 5

■ **Terminavis: 11. Salzburger Telekom-Forum**

Das Salzburger Telekom-Forum findet heuer am 26. und 27. August statt.

Seite 6

■ **Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz**

Seite 6

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Digitale Dividende – neuere Entwicklungen

Nutzung der Digitalen Dividende: unterschiedliche Interessen

Seit etwa einem Jahr wird die Verteilungsdebatte über die Digitale Dividende auch in Österreich geführt. Ausgehend von einer Veranstaltung der Digitalen Plattform (RTR-GmbH und KommAustria)¹ im Jänner 2009, sind verschiedene Interessen artikuliert worden: Mobilfunkbetreiber sehen in der Nutzung der Digitalen Dividende eine gute Möglichkeit, Breitband auch in bislang unerschlossenen Gebieten ökonomisch vernünftig anbieten zu können; Anbieter von Fernsehdiensten meinen hingegen, dass die Digitale Dividende auch dafür genutzt werden könne, hochauflösendes Fernsehen (HDTV) sowie weitere Programme terrestrisch anbieten zu können; Kabelnetzbetreiber geben zu bedenken, dass die Nutzung der Digitalen Dividende für Mobilfunk zu Störungen beim Empfang von Kabel-TV-Programmen führe; Anwender von Funkmikrofonen (z.B. Konzertveranstalter etc.) samt dazugehöriger Geräteindustrie verweisen darauf, dass ihre Funkanwendungen vornehmlich im Bereich 790-862 MHz stattfänden, weswegen dieser Frequenzbereich im Fall einer Zuweisung an andere Dienste von ihnen „geräumt“ werden müsse, was hohe „Übersiedlungskosten“ in einen anderen Frequenzbereich bedeuten würde.

Europäische Kommission empfiehlt: Digitale Dividende für Mobilfunk

Auf europäischer Ebene wird die Diskussion über die Nutzung der Digitalen Dividende derzeit von Folgendem bestimmt: Im Herbst 2009 hat die Europäische Kommission die Endfassung einer in Auftrag gegebenen Studie („Exploiting the digital dividend“ – a European approach)², eine Mitteilung (KOM[2009]586) sowie eine Empfehlung (2009/848/EG) veröffentlicht. In ihrer Mitteilung betont die Europäische Kommission unter anderem die Vorzüge der Nutzung der Digitalen Dividende für mobile Breitbanddienste. Die Empfehlung greift sodann Vorschläge aus der Mitteilung auf und empfiehlt den Mitgliedstaaten, die endgültige Abschaltung der analogen Übertragungswege für Fernsehrundfunk bis 1. Jänner 2012 vorzunehmen sowie die technologische Harmonisierung im Frequenzbereich 790-862 MHz voranzutreiben.

Für den zuletzt genannten Zweck wird die Europäische Kommission eine Entscheidung vorbereiten, die die Mitgliedstaaten zwar nicht zwingen wird, andere als Fernsehrundfunkdienste im Bereich 790-862 MHz zuzulassen; für den Fall aber, dass die Mitgliedstaaten eine Nutzung der Digitalen Dividende auch für andere Dienste (z.B. mobiles Breitband) gestatten, soll dies nach einheitlichen technischen Parametern geschehen.

Mittlerweile hat die RTR-GmbH (auf Ersuchen von BKA und BMVIT) eine Studie in Auftrag gegeben, die auf den Ergebnissen der oben genannten Studie der Europäischen Kommission hinsichtlich der ökonomischen Ansätze aufbauen soll.

¹ <http://www.rtr.at/de/komp/Veranstaltung27012009>

² http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecomm/radio_spectrum/_document_storage/studies/digital_dividend_2009/dd_finalreport.pdf

**Studie als
Entscheidungs-
grundlage für
die Politik**

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung und Bewertung der für Österreich relevanten Szenarien unter Berücksichtigung der österreichischen Spezifika abzuhandeln. Der Auftrag für die Studie wurde – nach Durchführung eines Verfahrens nach dem Bundesvergabegesetz – Ende Dezember 2009 an die Arbeitsgemeinschaft „AB Consulting (Arne Börnsen)/Infront Consulting & Management GmbH“ mit Sitz in Hamburg erteilt. An der Studie wirken unter anderem die Universitätsprofessoren Jörn Kruse und Michael Latzer mit.

Die Studienautoren haben der RTR-GmbH Ende Jänner 2010 einen ersten Zwischenbericht erstattet. Diesem zufolge sind erste Gespräche mit betroffenen Marktteilnehmern, Interessenvertretungen und staatlichen Einrichtungen geführt worden. Eine derartige Beteiligung der genannten Stellen erscheint der RTR-GmbH besonders wichtig, um ein klares, österreichisches Bild über die Nutzungsbedürfnisse und -möglichkeiten zu erhalten.

Die Studie wird voraussichtlich im 2. Quartal 2010 im Rahmen einer Veranstaltung der Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Regulatorisches Verfassungsgerichtshof lässt Individualantrag auf Aufhebung der TKMV 2008 nicht zu

Gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde (RTR-GmbH) durch Verordnung die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festzulegen.

Die RTR-GmbH hatte mit Wirkung vom 2. April 2009 den Endkundenmarkt für Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten durch eine Novelle der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008) neuerlich definiert (§ 1 Z 10 TKMV 2008). Bereits davor war dieser Markt in der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 als sektorspezifisch relevanter Markt definiert worden, auf dem in der Folge die Telekom Austria TA AG als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde.

Folge der erwähnten Novelle zur TKMV 2008 war die Einleitung eines Marktanalyseverfahrens durch die Telekom-Control-Kommission zur Feststellung einer allfälligen beträchtlichen Marktmacht eines oder mehrerer Betreiber bzw. gegebenenfalls die Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen zur Bekämpfung von festgestellten Wettbewerbsproblemen.

Ein beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) eingebrachter Individualantrag richtete sich gegen die neuerliche Definition des Marktes für Gespräche von Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten als der sektorspezifischen Regulierung unterliegend.

Zurückweisung des Individualantrags

Die neuerliche Marktdefinition wurde vor dem VfGH primär mit dem Argument bekämpft, dass bereits mit einer Marktdefinition unmittelbar und direkt in die Rechte eines Telekom-Unternehmens eingegriffen werde, da mit einer Marktdefinition „rechtsverbindlich“ festgestellt werde, dass auf einem solchen Markt neben kartellrechtlichen Vorschriften auch die einschlägigen Bestimmungen des TKG 2003 zur Anwendung kämen. Ein weiterer unmittelbarer Eingriff in die Rechte ergebe sich aus der Verpflichtung, in einem darauffolgenden Marktanalyseverfahren gemäß § 90 TKG 2003 zur Datenlieferung verpflichtet zu werden.

In seinem Beschluss vom 14. Dezember 2009 führte der VfGH aus, dass aus der Definition eines Marktes für die Zwecke der sektorspezifischen ex ante-Regulierung keine unmittelbare und direkte Betroffenheit für einen Telekom-Betreiber folge. Die einzige Rechtsfolge der bekämpften Definition des erwähnten Marktes sei – so der VfGH – die Möglichkeit der Einleitung eines Marktanalyseverfahrens nach § 37 TKG 2003.

Auch die im Individualantrag kritisierte Möglichkeit, in einem darauffolgenden Marktanalyseverfahren zur Datenlieferung gemäß § 90 TKG 2003 verpflichtet zu werden, löst nach Ansicht des VfGH keine unmittelbare und direkte Betroffenheit für einen Telekom-Betreiber aus. Die Verpflichtung zur Lieferung von Daten erstrecke sich – unabhängig von der Frage einer allfälligen Feststellung als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht – bereits nach dem Wortlaut des § 90 TKG 2003 auf jeden Betreiber und stehe daher in keinem Zusammenhang mit der bekämpften Marktdefinition.

Da die Voraussetzungen der Antragslegitimation nach Art. 139 B-VG nicht gegeben waren, wies der Verfassungsgerichtshof den gestellten Individualantrag zurück.

Das zur Zahl M 10/09 von der Telekom-Control-Kommission geführte Verfahren zur Feststellung einer allfälligen beträchtlichen Marktmacht ist derzeit noch anhängig.

Internationales Erstes Treffen von BEREC

Im Zuge des Reviews wurde am 25. November 2009 BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications) als neue Harmonisierungseinrichtung ins Leben gerufen. Mitglieder von BEREC sind die Regulierungsbehörden aller EU-Mitgliedstaaten. Am 28. Jänner 2010 fand in Brüssel das Gründungsmeeting von BEREC statt.

Ziel dieses ersten Treffens der nationalen Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission im neuen Format war es, die ersten Schritte für den Start von BEREC zu setzen. Die Gruppe wird sich in Zukunft in gleicher personeller Zusammensetzung in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen treffen. Die erste Sitzung wird als Board of Regulators geführt. Im Board of Regulators stehen die inhaltlichen regulatorischen Themen im Vordergrund. Die zweite Sitzung wird dann als Management Committee geführt. In diesem Gremium geht es um administrative Fragen.

Zum erfolgreichen Start sind folgende Schritte erforderlich:

1. Beschluss der Geschäftsordnungen für Management Committee und Board of Regulators. In den Geschäftsordnungen sind alle wesentlichen Dinge wie Aufgaben, Befugnisse der Mitglieder und Abstimmungsregeln aufgelistet.
2. Wahl der Vorsitzenden und deren Vertreter für Management Committee und Board of Regulators.
3. Vorbereitung der Ausschreibung für den Administrative Manager für das Office des BEREC.
4. Planung des Arbeitsprogramms für BEREC 2010: Es ist vorgesehen auf Basis des Programms von IRG/ERG 2010 einen BEREC-Arbeitsplan 2010 zu erstellen und diesen anschließend öffentlich zu konsultieren.
5. Planung des Budgets und Stellenplanes für 2010 und 2011.

Als Chair 2010 wurde John Doherty (von ComReg, Irland) gewählt. Seine Vertreter sind Chris Fonteijn (OPTA, Niederlande), Matthias Kurth (BNetzA, Deutschland) und Reinaldo Rodriguez (CMT, Spanien).

Gleichzeitig mit der offiziellen Gründung von BEREC kam es zur Auflösung der European Regulators Group (ERG). In der Übergangsphase werden BEREC-Dokumente sowohl auf der IRG- (<http://www.irg.eu>) als auch auf der ERG-Website (<http://www.erg.eu.int>) veröffentlicht.

Terminavisos: 11. Salzburger Telekom-Forum

Das 11. Salzburger Telekom-Forum findet heuer am 26. und 27. August 2010 statt. Inhaltlicher Schwerpunkt werden Themen rund um den Ausbau von Glasfaser sein. Da sich der Zeitpunkt der Veranstaltung – letzte Woche im August – im vorigen Jahr bewährt hat, wird dieses Konzept fortgeführt. Eine Anreise am 25. August und eine rechtzeitige Zimmerreservierung werden empfohlen. Das Programm wird voraussichtlich im 2. Quartal 2010 zur Verfügung stehen.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger):	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Unternehmensgegenstand:	Rundfunk- und Telekomregulierung in Österreich, A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77 – 79, FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich
Geschäftsführer:	Dr. Georg Serentschy (Fachbereich Telekom) und Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Rundfunk)
Aufsichtsrat:	Mag. Josef Halbmayr, Dr. August Reschreiter, Ing. Mag. Alfred Ruzicka, Dr. Matthias Traimer, Brigitte Hohenecker, DI Martin Ulbing
Grundlegende Richtung:	Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Telekommunikation sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.

Hinweis

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Newsletter zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.